

Garantiebedingungen - Bildgebende Systeme

Produktgarantie für den Fall der Registrierung eines Röntgengerätes

SIRONA Dental Systems GmbH (nachfolgend „Hersteller“ genannt) bietet bei Registrierung Ihres Röntgengerätes in Siroforce Mobile oder im Händlerbereich (wie nachfolgend beschrieben) über die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 12 Monaten hinaus Garantieleistungen für einen weiteren Zeitraum von 24 Monaten bei intraoralen Röntgensystemen (nachfolgend IO genannt) und von 48 Monaten für extraorale Röntgensysteme (nachfolgend EO genannt) ab Installation des Gerätes in der Praxis an. Insgesamt erhalten Sie somit eine Garantie von 3 Jahren für IO und 5 Jahren für EO. Diese Herstellergarantie gilt zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsrechten. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte werden durch diese Garantie weder eingeschränkt noch ersetzt.

Gemäß den nachstehenden Bestimmungen gewährt der Hersteller dem Endkunden (im Folgenden "Kunde") eine 3-Jahresgarantie (IO) bzw. 5-Jahresgarantie (EO) für neue Röntengeräte des Herstellers (im Einzelnen als "Produkt" bezeichnet und zusammen "Produkte"), die ab dem 01.01.2026 mit Warenausgang beim Hersteller geliefert werden und bei Kunden in Deutschland, Österreich, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, der Schweiz und Liechtenstein installiert werden. Für einen Zeitraum von drei Jahren (für IO) bzw. fünf Jahren (für EO) ab dem Datum, an dem das Produkt beim Kunden installiert wurde, steht der Hersteller dafür ein, dass das Produkt frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist. Die 3- bzw. 5-Jahresgarantie besteht nur, wenn der jeweilige Fachhändler das Röntgengerät innerhalb von 3 Monaten nach Installation des Produkts in der Praxis des Kunden auf siroforcemobile.dentsplysirona.com oder im Händlerbereich (partner.dentsplysirona.com) mit Standort und Installationsdatum registriert. Nach Ablauf der vorgenannten 3-Monatsfrist besteht kein Anspruch mehr auf Einräumung der 3- bzw. 5-Jahresgarantie. Die Garantiefrist ist eine absolute Frist, d.h. sie beginnt für ausgelieferte Garantieteile (wie nachfolgend definiert) nicht erneut zu laufen.

Der Hersteller behält sich das Recht vor, die geltend gemachten Fehler nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten durch Lieferung neuer Teile zu beheben. Die Garantieleistung erfolgt nach Wahl des Herstellers durch Reparatur oder Austausch der betroffenen Garantieteile. Diese Garantie erstreckt sich ausschließlich auf Dentsply Sirona Originalteile, die nicht in der Ausschlussliste enthalten sind, einschließlich Dentsply Sirona Originalteile, die für nachträgliche Umrüstungen eingebaut werden (nachfolgend als "Garantieteile" bezeichnet).

Die Garantie gilt ausschließlich für Neuprodukte und umfasst insbesondere nicht:

- Dienstleistungen im Rahmen eines Technikereinsatzes vor Ort (insbes. Arbeitszeit sowie Fahrzeit),
- Reparatur-Austauschgeräte,
- natürlicher Verschleiß, d.h. jede Beeinträchtigung des Produkts durch Abnutzung, die nicht durch Mängel in Werkstoff oder Werkarbeit verursacht ist.

Ansprüche aus dieser Garantie bestehen nur, wenn:

- der jeweilige Fachhändler das Produkt für eine Garantie auf Siroforce Mobile (siroforcemobile.dentsplysirona.com) oder im Händlerbereich (partner.dentsplysirona.com) innerhalb der ersten 3 Monate nach Installation des Produkts in der Praxis des Kunden registriert,
- das Produkt keine Schäden oder Verschleißerscheinungen aufweist, die durch einen von der normalen Bestimmung und den Vorgaben des Herstellers (gemäß Benutzerhandbuch) abweichenden Gebrauch verursacht sind,

- das Produkt keine Merkmale aufweist, die auf Reparaturen oder sonstige Eingriffe durch vom Hersteller nicht autorisierte Händler oder den Kunden selbst schließen lassen,
- in das Produkt nur vom Hersteller autorisiertes Zubehör fachgerecht durch einen vom Hersteller autorisierten Fachhändler eingebaut wurde,
- die Fabrikationsnummer nicht entfernt oder unkenntlich gemacht wurde und
- der Kunde bei Geltendmachung der Garantie durch Vorlage der entsprechenden Wartungsnachweise belegt, dass das Produkt regelmäßig innerhalb der hierfür laut Benutzerhandbuch einzuhaltenden Intervalle von einem autorisierten Fachhändler gewartet wurde, sofern erforderlich.

Im Garantiefall hat sich der Kunde unmittelbar an den jeweiligen Fachhändler zu wenden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantieleistung ist, dass dem Hersteller die angemessene Prüfung des Garantiefalles ermöglicht wird. Ansprüche aus der Garantie können nur unter Vorlage der Originalrechnung mit Kaufdatum gegenüber dem Fachhändler innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Eintritt des Garantiefalles oder bei nicht sofort erkennbaren Fehlern innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Entdeckung geltend gemacht werden.

Diese Garantie gilt in dem vorstehend beschriebenen Umfang und unter den oben genannten Voraussetzungen (einschließlich der Vorlage des Kaufnachweises im Falle der Weiterveräußerung) für jeden späteren, im gleichen Land wie der verkaufende Kunde ansässigen künftigen Eigentümer des Produkts.

Diese Garantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf fremde Rechtsordnung verweisen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Mannheim der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Garantie.

Stand September 2026